

Einladung
zur Hauptversammlung
der Allianz SE
am 21. Mai 2008

Inhaltsübersicht

Tagesordnung

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12. 2007, der Lageberichte für die Allianz SE und den Konzern, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

TOP 2: Verwendung des Bilanzgewinns

TOP 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstands

TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

TOP 5: Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels

TOP 6: Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu sonstigen Zwecken

TOP 7: Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz

TOP 8: Satzungsänderung zum Ausschluss einer Vergütung für die Tätigkeit im Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats

3 TOP 9: Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Allianz SE und Allianz Investment Management SE 12

TOP 10: Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Allianz SE und Allianz Argos 14 GmbH 14

Teilnahme an der Hauptversammlung 17

Anträge und Anfragen 18

3 Übertragung der Hauptversammlung im Internet 19

3 Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger 19

3 Bericht an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 (Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu sonstigen Zwecken) 20

Bericht an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 (Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz) 24

10 Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 Aktiengesetz 27

Allianz SE, München
ISIN DE0008404005 und ISIN DE000A0SLN79

Die Einladung zur Hauptversammlung der Allianz SE liegt auch in englischer Sprache vor.

Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur **ordentlichen Hauptversammlung der Allianz SE** ein, die **am Mittwoch, 21. Mai 2008, um 10.00 Uhr** in der Olympiahalle im Olympiapark, Coubertinplatz, 80809 München, stattfindet.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12. 2007, der Lageberichte für die Allianz SE und den Konzern, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**
Diese Unterlagen können im Internet unter www.allianz.com/hv und in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Königinstraße 28, 80802 München, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch auch zugesandt.
2. **Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 erzielten Bilanzgewinn der Allianz SE in Höhe von EUR 2.475.825.000,00 wie folgt zu verwenden:
 - Ausschüttung einer Dividende von EUR 5,50 auf jede gewinnberechtigte Stückaktie ____ EUR 2.475.825.000,00
 Soweit die Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien hält, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind, wird der auf diese Aktien entfallende Betrag auf neue Rechnung vorgetragen.
3. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Allianz SE, die im Geschäftsjahr 2007 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.
4. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Allianz SE, die im Geschäftsjahr 2007 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.
5. **Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels**
Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 2. Mai 2007 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels ist bis zum 1. November 2008 befristet. Die Ermächtigung soll daher erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Im Mehrheitsbesitz der Allianz SE stehende in- oder ausländische Kreditinstitute im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG werden ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zum Zwecke des Wertpapierhandels zu erwerben und zu veräußern. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen.
- b) Aufgrund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis im Xetra-Handel bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Allianz SE an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen um nicht mehr als 10% übersteigt und um nicht mehr als 10% unterschreitet.
- c) Der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf am Ende jeden Tages 5% des Grundkapitals der Allianz SE nicht übersteigen.

- d) Diese Ermächtigung gilt bis 20. November 2009. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 2. Mai 2007 erteilte und bis zum 1. November 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels wird mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

6. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu sonstigen Zwecken

Der Vorstand soll gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken ermächtigt werden. Der Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die Modalitäten des Erwerbs eigener Aktien als auch im Hinblick auf ihre anschließende Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Allianz SE wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals der Allianz SE zu erwerben; die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Allianz SE befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung

- darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Allianz SE ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Allianz SE stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 20. November 2009.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse, oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots, oder (3) mittels eines öffentlichen Angebots auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens.
- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Kurs am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.
- Das Volumen kann begrenzt werden. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzah-

len bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (3) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Angebot auf Tausch von Aktien der Allianz SE gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege des Auktionsverfahrens bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weiteren angebotenen Tausch ergänzende Kaufpreiszahlung oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erfolgen. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Erwerbsnebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Allianz SE um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Als Basis für die Berechnung des maßgeblichen Werts ist dabei für jede Aktie der Allianz SE und für jede Tauschaktie jeweils der Schlusskurs im Xetra-Handel (falls kein Handel im Xetra-System erfolgt, in dem im jeweiligen Marktsegment eingesetzten und dem Xetra-Handelssystem am nächsten kommenden Handelssystem) am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung des Tauschangebots anzusetzen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Tauschangebots nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf die jeweiligen Kurse am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Das Volumen kann begrenzt werden. Sofern das Tauschangebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten an-

zudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Tauschangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:

(1) Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeit-

punkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

(2) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.

(3) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen verwendet werden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen

- sind. Der Preis, zu dem diese Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor der Börseneinführung um nicht mehr als 5% unterschreiten (ohne Nebenkosten).
- (4) Sie können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden, oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet werden.
- (5) Sie können bis zu einem anteiligen Grundkapitalbetrag von insgesamt höchstens EUR 5.000.000 Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Allianz SE oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, zum Erwerb angeboten oder übertragen werden.
- (6) Bis zu 124.187 Aktien können auch zur Erfüllung der Lieferpflichten im Rahmen des von der ehemaligen RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ S.p.A. mit Sitz in Mailand/Italien (im Folgenden: RAS) in 2005 aufgelegten Aktienoptionsplans verwandt werden. Dieser Aktienoptionsplan war im Rahmen der Verschmelzung der RAS auf Allianz AG (jetzt Allianz SE) angepasst worden. Die Berechtigten hatten mit Wirksamwerden der Verschmelzung insgesamt bis zu 173.241 Optionen auf bis zu 173.241 Aktien der Allianz SE zum Preis von EUR 93,99 je Aktie der Allianz SE erhalten, von denen noch 124.187 bestehen. Die Optionen sind ausübbar vom 1. Februar 2008 bis zum 31. Januar 2012. Als Voraussetzung für die Ausübung war bestimmt worden, dass die RAS im Geschäftsjahr 2005 mindestens 80% ihrer Planziele sowohl hinsichtlich des Wertzuwachses gemäß dem EVA®-Konzept (economic value added) als auch hinsichtlich des Jahresüberschusses nach IAS erreichte. Diese Voraussetzungen wurden erfüllt. Bezugsberechtigt aus den ausstehenden Optionen sind frühere Führungskräfte der früheren RAS, die nicht Verwaltungsratsmitglieder der

- RAS waren und die jetzt für die Allianz S.p.A., Triest, Italien, oder deren Konzerngesellschaften oder für die Allianz Gruppengesellschaft A.C.I.F. Allianz Compagnia Italiana Finanziamenti S.P.A., Triest, Italien, tätig sind.
- (7) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl in der Satzung ermächtigt.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und von solchen Aktien, die von Konzerngesellschaften oder gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d), (1), (2), (4), (5) und (6) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Allianz SE stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d), (1) bis (6) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an die Aktionäre den Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.

7. Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz

Ergänzend zu der unter Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) In Ergänzung der von der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung kann der Erwerb eigener Aktien gemäß der von der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung außer auf den dort beschriebenen Wegen auch (1) durch die Veräußerung von Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Allianz SE verpflichten („Put-Optionen“), (2) durch den Erwerb von Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Allianz SE berechtigen („Call-Optionen“), oder (3) unter Einsatz einer Kombination von Put- und Call-Optionen (alles im Folgenden: „Optionen“) erfolgen.
- b) Alle nach dieser Ermächtigung veräußerten Put-Optionen und erworbenen Call-Optionen dürfen insgesamt 5% des derzeitigen Grundkapitals nicht übersteigen. Die Laufzeit der Optionen muss spätestens am 20. November 2009 enden und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Allianz Aktien in Ausübung der Optionen nicht nach dem 20. November 2009 erfolgen kann.
- c) Durch die Optionsbedingungen muss sichergestellt sein, dass die bei Ausübung der Put- oder Call-Optionen an die Gesellschaft zu liefernden Aktien zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) erworben worden sind.
- d) Der in der Option vereinbarte Preis (ohne Erwerbsnebenkosten) für den Erwerb einer Aktie bei Ausübung der Option (Ausübungspreis) darf den am Tag des Abschlusses des Optionsgeschäfts durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% überschreiten

und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Der von der Gesellschaft für Optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht wesentlich über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

- e) Werden eigene Aktien unter Einsatz von Optionen unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein Recht der Aktionäre, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Aktien der Gesellschaft nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Optionsgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.
- f) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Optionen erworben werden, gelten die von der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 unter Tagesordnungs-

punkt 6 lit. d) bis g) festgesetzten Regelungen entsprechend.

8. Satzungsänderung zum Ausschluss einer Vergütung für die Tätigkeit im Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats

Gemäß der Empfehlung in Ziff. 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat der Allianz SE einen Nominierungsausschuss gebildet, der sich aus drei Vertretern der Anteilseigner zusammensetzt und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor schlägt. In der Satzung soll klargestellt werden, dass die Mitglieder des Nominierungsausschusses keine gesonderte Vergütung für die Ausschusstätigkeit erhalten. Im Übrigen bleibt die Ausschussvergütung unverändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Jedes Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses erhält einen Zuschlag von 25% auf die Vergütung nach Absatz 1, der Vorsitzende des Ausschusses einen solchen von 50%. Mitglieder des

Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Festvergütung von EUR 30.000, der Vorsitzende eine solche von EUR 45.000.“

Zur Zeit lautet § 11 Abs.2 Sätze 2 und 3 der Satzung wie folgt:

„Jedes Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erhält einen Zuschlag von 25% auf die Vergütung nach Absatz 1, der Vorsitzende des Ausschusses einen solchen von 50%. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Festvergütung von EUR 30.000, der Vorsitzende eine solche von EUR 45.000.“

9. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Allianz SE und Allianz Investment Management SE

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE und der Allianz Investment Management SE mit dem Sitz in München (vormals firmierend unter AZ-Argos 43 SE, davor unter Atrium Zweite Europäische VV SE) vom 8. Oktober 2007 zuzustimmen.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Allianz Investment Management SE unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE. Die Allianz SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Allianz Investment Management SE hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Allianz SE wird ihr Weisungsrecht gegenüber der Allianz Investment Management SE nur durch ihren Vorstand ausüben.
- Die Allianz Investment Management SE verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- Die Allianz Investment Management SE kann mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs.3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs.3 HGB

sind auf Verlangen der Allianz SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- Die Allianz SE ist gemäß den Vorschriften des § 302 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Allianz Investment Management SE und gilt für die Zeit ab dem 1. Juli 2007. Die Beherrschung durch das Weisungsrecht gilt in jedem Fall erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Allianz Investment Management SE.
- Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 oder, falls das Wirtschaftsjahr der Allianz Investment Management SE auf das

Kalenderjahr umgestellt wird, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Allianz SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der Allianz Investment Management SE ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der Allianz Investment Management SE zusteht.

Die Hauptversammlung der Allianz Investment Management SE hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bereits in notarieller Form zugestimmt. Der Aufsichtsrat der Allianz SE hat dem Vertrag am 18. März 2008 die Zustimmung erteilt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und der Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Allianz Investment Management SE und des Aufsichtsrats der Allianz SE war die Allianz SE alleinige

Aktionärin der Allianz Investment Management SE. Es sind daher von der Allianz SE für außenstehende Aktionäre weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht der Aktionäre in den Geschäftsräumen am Sitz der Allianz SE, Abteilung Investor Relations, Königinstraße 28, 80802 München, sowie in den Geschäftsräumen am Sitz der Allianz Investment Management SE, Königinstraße 28, 80802 München, aus:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz SE und der Geschäftsführung der Allianz Investment Management SE;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz SE für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Jahresabschlüsse der Allianz Investment Management SE für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23.11. 2005 bis zum 31.12. 2005, das Geschäftsjahr 2006 und das Rumpfgeschäftsjahr vom 1.1. 2007 bis zum 30. 6. 2007.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine

Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen sind außerdem im Internet (www.allianz.com/hv) verfügbar und werden auch in der Hauptversammlung der Allianz SE ausliegen.

10. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Allianz SE und Allianz Argos 14 GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE und der Allianz Argos 14 GmbH mit dem Sitz in München (vormals firmierend unter AZ-Argos 14 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH) vom 31. Oktober 2007 zuzustimmen.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Allianz Argos 14 GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE. Die Allianz SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Allianz Argos 14 GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Allianz SE wird ihr Weisungsrecht gegenüber der Allianz Argos 14 GmbH nur durch ihren Vorstand ausüben.
- Die Allianz Argos 14 GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen

ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

- Die Allianz Argos 14 GmbH kann mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs.3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs.3 HGB sind auf Verlangen der Allianz SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- Die Allianz SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1, Abs.3 und Abs.4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs.3 HGB Beträge entnommen

werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Allianz Argos 14 GmbH und gilt für die Zeit ab dem 1. November 2007. Die Beherrschung durch das Weisungsrecht gilt in jedem Fall erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Allianz Argos 14 GmbH.
- Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2012 oder, falls das Wirtschaftsjahr der Allianz Argos 14 GmbH auf das Kalenderjahr umgestellt wird, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Allianz SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der Allianz Argos 14 GmbH ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Allianz Argos 14 GmbH zusteht.

Die Gesellschafterversammlung der Allianz Argos 14 GmbH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bereits in notarieller Form zugestimmt. Der Aufsichtsrat der Allianz SE hat dem Vertrag am 18. März 2008 die Zustimmung erteilt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und der Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung der Allianz Argos 14 GmbH und des Aufsichtsrats der Allianz SE war die Allianz SE alleinige Gesellschafterin der Allianz Argos 14 GmbH. Es sind daher von der Allianz SE für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht der Aktionäre in den Geschäftsräumen am Sitz der Allianz SE, Abteilung Investor Relations, Königinstraße 28, 80802 München, sowie in den Geschäftsräumen am Sitz der Allianz Argos 14 GmbH, Königinstraße 28, 80802 München, aus:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz SE und der Geschäftsführung der Allianz Argos 14 GmbH;

- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz SE für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Jahresabschlüsse der Allianz Argos 14 GmbH für die Geschäftsjahre vom 1.11.2004 bis zum 31.10.2005, vom 1.11.2005 bis zum 31.10.2006 und vom 1.11.2006 bis zum 31.10.2007.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen sind außerdem im Internet (www.allianz.com/hv) verfügbar und werden auch in der Hauptversammlung der Allianz SE ausliegen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 452.350.000 Stückaktien eingeteilt und beträgt die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien 451.731.505 Stück. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Mittwoch, 14. Mai 2008**, entweder unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20722 Hamburg

oder per Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter

www.allianz.com/hv-service

angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der am Ende des 14. Mai 2008 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben

lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch ein diesen in § 135 Abs. 9 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder unter der oben genannten Internetadresse zu erteilen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diese können schriftlich mit dem den Aktionären zugesandten Formular oder per Internet unter www.allianz.com/hv-service bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Aktionäre, die Eintrittskartenbestellungen oder die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder am Online-Service teilnehmender Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen über das Internet vornehmen

möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung per Post übersandt.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die Unterlagen zur Vollmachtserteilung von der JP Morgan Chase Bank (Depositary).

Weitere Informationen zur Anmeldung und zur Erteilung von Vollmachten finden sich in den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden, bzw. unter www.allianz.com/hv-service.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Anträge und Anfragen

Fragen zur Hauptversammlung sowie Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 des Aktiengesetzes („Gegenanträge“) sind an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge können nicht berücksichtigt werden.

Allianz SE
Investor Relations
Königinstraße 28
80802 München

E-Mail: investor.relations@allianz.com
Fax: 089 38 00 38 99

Zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären, die bis zum 7. Mai 2008, 24.00 Uhr, bei uns eingehen, sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden wir im Internet unter www.allianz.com/gegenantraege zugänglich machen.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Für Aktionäre der Allianz SE wird die gesamte Hauptversammlung am 21. Mai 2008 ab 10.00 Uhr live im Internet übertragen (www.allianz.com/hv-service). Den Online-Zugang erhalten Aktionäre durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen Zugangspassworts. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessenten live im Internet (www.allianz.com/hv) verfolgt werden und stehen nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung. Eine Aufzeichnung der gesamten Liveübertragung erfolgt nicht.

Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger

Die Hauptversammlung am 21. Mai 2008 ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung am 10. April 2008 im elektronischen Bundesanzeiger einberufen worden.

München, im April 2008
Der Vorstand

Bericht zu Punkt 6 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu sonstigen Zwecken)

Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 20. November 2009 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, neben dem Erwerb und der Veräußerung über die Börse auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. So soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei dieser Variante können die Aktionäre entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese andienen möchten.

Die Gesellschaft soll auch die Möglichkeit erhalten, als Gegenleistung anstelle von Geld Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens anzubieten. Als börsennotiert gelten Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und über-

wacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist. Damit wird der Gesellschaft größere Flexibilität eingeräumt, als wenn nur der Erwerb gegen Barleistung möglich wäre. Zugleich erhält sie die Möglichkeit, auf diese Weise von ihr gehaltene Beteiligungen zu platzieren. Damit korrespondiert die Möglichkeit der Aktionäre, ihre Allianz Aktien ganz oder teilweise gegen Aktien solcher Gesellschaften zu tauschen.

Sofern bei einem öffentlichen Kauf- oder Tauschangebot die Anzahl der angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, hat der Erwerb nicht nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten, sondern nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien zu erfolgen. Dies dient der Vereinfachung des Zuteilungsverfahrens. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung von bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden (Mindestzuteilung).

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien

der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf

diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Allianz Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Die Veräußerung der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch gegen Sachleistung erfolgen können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese in geeigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, als

Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitstellen zu müssen. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Allianz Aktie berücksichtigen.

Die Ermächtigung eröffnet ferner die Möglichkeit, eigene Aktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Dadurch kann die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert werden.

In der Hauptversammlung am 8. Februar 2006 wurde der Vorstand unter Tagesordnungspunkt 5 ermächtigt, Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten sowohl gegen Bar- als auch gegen Sachleistung auszugeben. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte auf den Bezug von Allianz Aktien kann es bisweilen zweckmäßig sein,

anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Auch dies sieht die Ermächtigung daher vor.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb anzubieten. Dies kann anstelle einer Kapitalerhöhung eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung gefördert wird. Um den Mitarbeitern eigene Aktien zum Erwerb anbieten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Bei der Bemessung des von den Mitarbeitern zu entrichtenden Kaufpreises kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche Vergünstigung gewährt werden. Die Ermächtigung ermöglicht es auch, Mitarbeitern Aktien ohne Gegenleistung zu überlassen; von dieser Möglichkeit wird der Vorstand nur in sehr begrenztem Umfang Gebrauch machen, um den Anreiz für die Mitarbeiterbeteiligung zu erhöhen und weitere Mitarbeiterkreise hierfür zu gewinnen.

Eigene Aktien können auch verwendet werden, um die Lieferpflichten aufgrund der Ausübung von Optionen des in 2005 aufgelegten Aktienoptionsplans der ehemaligen RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ S.p.A. mit Sitz in Mailand/Italien

(im Folgenden: RAS) erfüllen zu können. Die ehemalige RAS wurde aufgrund des Verschmelzungsplans vom 16. Dezember 2005 auf die Allianz AG (jetzt Allianz SE) verschmolzen. Im Rahmen der Verschmelzung war der Aktienoptionsplan angepasst worden. Die Berechtigten waren so gestellt worden, als wären ihnen von Anfang an Optionsrechte auf Aktien der Allianz SE anstatt Optionsrechten auf RAS-Stammaktien gewährt worden. Die Berechtigten hatten anstelle der 953.000 Aktienoptionen auf RAS-Stammaktien mit Wirksamwerden der Verschmelzung insgesamt bis zu 173.241 Optionen auf bis zu 173.241 Aktien der Allianz SE erhalten, von denen noch 124.187 Optionen existieren. Bezugsberechtigt aus den ausstehenden Optionen sind frühere Führungskräfte der früheren RAS, die nicht Verwaltungsratsmitglieder der RAS waren und die jetzt für die Allianz S.p.A., Triest, Italien, oder deren Konzerngesellschaften oder für die Allianz Gruppengesellschaft A.C.I.F. Allianz Compagnia Italiana Finanziamenti S.p.A., Triest, Italien, tätig sind. Der Ausübungspreis beträgt EUR 93,99 je Aktie der Allianz SE. Die Optionen sind ausübbar vom 1. Februar 2008 bis zum 31. Januar 2012. Als Voraussetzung für die Ausübung war bestimmt worden, dass die RAS im Geschäftsjahr 2005 mindestens 80% ihrer Planziele sowohl hinsichtlich des Wertzuwachses gemäß dem EVA®-Konzept (economic value added) als auch hinsichtlich des Jahresüberschusses nach IAS erreichte. Diese Voraussetzungen wurden erfüllt. Aktienoptionen sind übliche Instru-

mente zur Vergütung von Führungskräften und um Leistungsanreize zu schaffen. Die von der RAS gewählten Aktienoptionen halten sich dabei auch in dem vom deutschen Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen mit einer Haltefrist von über zwei Jahren und Ausübungshürden, die sowohl an die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft als auch an den Aktienkurs geknüpft waren. Durch die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien wird die Möglichkeit geschaffen, für die Lieferung der aus den Aktienoptionen geschuldeten Allianz Aktien eigene Aktien zu verwenden.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an die Aktionäre zugunsten der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. einer Wandlungspflicht teilweise auszuschließen. Dies ermöglicht es, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht auf Aktien als Verwässerungsschutz gewähren zu können.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Dies führt grundsätzlich zur Herabsetzung des Grundkapitals. Abweichend hiervon wird

der Vorstand aber auch ermächtigt, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann auch hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen früherer Hauptversammlungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden. Dies gilt auch für Aktien, die von Konzerngesellschaften oder gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Bericht zu Punkt 7 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz)

Neben den in Tagesordnungspunkt 6 vorgesehenen Möglichkeiten, eigene Aktien zu erwerben, soll auch ein Einsatz von Derivaten zugelassen werden. Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, Put-Optionen (Verkaufsoptionen) zu veräußern oder Call-Optionen (Kaufoptionen) zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Dabei beabsichtigt der Vorstand, Put- und Call-Optionen nur ergänzend zum konventionellen Aktienrückkauf einzusetzen.

Beim Verkauf von Put-Optionen räumt die Gesellschaft dem Erwerber das Recht ein, Allianz Aktien zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu verkaufen. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Allianz Aktie dem Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, so vermindert die vom Erwerber der Put-Option gezahlte Optionsprämie den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Allianz Aktie zum

Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis verkaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Darüber hinaus liegt der Anschaffungspreis der Aktien für die Gesellschaft insgesamt aufgrund der vereinnahmten Optionsprämie unter dem Aktienkurs bei Abschluss des Optionsgeschäfts. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, so kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr verbleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Allianz Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Auf diese Weise sichert sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse ab. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Aus-

übung der Call-Optionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Die Laufzeit der Optionen muss spätestens am 20. November 2009 enden und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Allianz Aktien in Ausübung der Optionen nicht nach dem 20. November 2009 erfolgen kann. Das gesamte Erwerbsvolumen über Put- und Call-Optionen ist auf 5% des derzeitigen Grundkapitals begrenzt.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Aktien ist der in der jeweiligen Put- bzw. Call-Option festgesetzte Ausübungspreis. Der Ausübungspreis kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Allianz Aktie bei Veräußerung der Put-Option bzw. bei Erwerb der Call-Option. Der Ausübungspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) darf jedoch den am Tag des Abschlusses des Optionsgeschäfts durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Die von der Gesellschaft beim Verkauf von Put-Optionen beziehungsweise beim Erwerb von Call-Optionen vereinbarte Optionsprämie darf bei Put-Optionen nicht wesentlich unter beziehungsweise bei Call-Optionen nicht wesentlich über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden

ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen am Abschlussstag liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis berücksichtigt ist. Der Abschlag von dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert bei der Veräußerung von Put-Optionen bzw. der Aufschlag beim Erwerb von Call-Optionen werden jedoch keinesfalls mehr als 5% des ermittelten Marktwerts der Optionen betragen.

Durch die Optionsbedingungen muss sichergestellt sein, dass die bei Ausübung der Put- oder Call-Optionen an die Gesellschaft zu liefernden Aktien zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) erworben worden sind.

Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungspreis sowie die Verpflichtung, Optionen nur mit Aktien zu bedienen, die zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse erworben wurden, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Optionen wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. zahlt, erleiden die an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionäre keinen wertmäßigen

Nachteil. Das entspricht der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Optionen und die Anforderungen für die zu liefernden Aktien stellen sicher, dass auch bei diesem Erwerbsweg der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt ist.

Deshalb ist es gerechtfertigt, dass ein Anspruch der Aktionäre, die vorgenannten Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen ist. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird die Gesellschaft – anders als bei einem Angebot zum Erwerb der Optionen an alle Aktionäre – in die Lage versetzt, Optionsgeschäfte auch kurzfristig abzuschließen. Dies gibt der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, auf Marktsituationen schnell reagieren zu können.

Bei einem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen soll Aktionären ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Optionen ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Andernfalls wäre der Einsatz von Put- oder Call-Optionen im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich, und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Put- oder Call-Optionen für die Gesellschaft ergeben, für gerechtfertigt.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 Aktiengesetz

Dem Aufsichtsrat der Allianz SE gehören Mitarbeiter des folgenden Kreditinstituts an:

Dresdner Bank AG

Vorstandsmitglieder der Allianz SE gehören dem Aufsichtsrat des folgenden inländischen Kreditinstituts an:

Dresdner Bank AG

(konzerninterne Mandate)

Folgendes Kreditinstitut hat die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Allianz SE übernommen:

Dresdner Bank AG

Gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes hat die UBS AG, Zürich, Schweiz, uns am 28. Januar 2008 mitgeteilt, dass sie am 23. Januar 2008 eine Beteiligung von 3,8% der stimmberechtigten Aktien der Allianz SE hielt.

Allianz SE

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Henning Schulte-Noelle

Vorstand: Michael Diekmann, Vorsitzender;

Dr. Paul Achleitner, Oliver Bäte, Clement B. Booth,

Enrico Cucchiani, Dr. Joachim Faber,

Dr. Helmut Perlet, Dr. Gerhard Rupprecht,

Jean-Philippe Thierry, Dr. Herbert Walter,

Dr. Werner Zedelius

Sitz der Gesellschaft: München, Deutschland

Registergericht: München HRB164232

www.allianz.com

Allianz SE